Bezirksgericht Zürich

9. Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG140203-L / UD

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. S. Aeppli als Vorsitzender, Bezirksrichter Dr. R. Schöning und Ersatzrichter lic. iur. R. Faga sowie die Gerichtsschreiberin MLaw M. Höchli

Urteil vom 12. Januar 2015

in Sachen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-2, Unt.Nr. 11/00019, Wirtschaftsdelikte, Weststr. 70, Postfach 9717, 8036 Zürich,
Anklägerin

gegen

Rudolf Matthias **Elmer**, geboren 1. November 1955, von Elm/GL und Zürich, dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas, Haft gemäss Anklageschrift,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner, Tethong Blattner AG, Selnaustr. 6, 8001 Zürich

betreffend **Bankgeheimnisverletzung, Urkundenfälschung**

Privatkläger

Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstr. 36, Postfach, 8010 Zürich,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Langhard, Roesle Frick & Partner, Bleicherweg 18, Postfach 2745, 8022 Zürich

Das Gericht erkennt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB
   - der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 aBankG betreffend die Ziffern 5., 6., 8. und 9. des ersten Teils des Anklagesachverhalts.

2. Vom Vorwurf

   - der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 aBankG betreffend Ziffer 7 des ersten Teils des Anklagesachverhalts ("Schuler 2008")
   - der mehrfachen versuchten Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 BankG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB betreffend die Ziffer 11 des ersten Teils des Anklagesachverhalts ("Steinbrück 2009/2010")
   - der mehrfachen, teilweise versuchten Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 und Abs. 4 BankG betreffend Ziffer 12 des ersten Teils des Anklagesachverhalts ("WikiLeaks 2011")

   wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Das Verfahren betreffend mehrfache Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3 aBankG betreffend Ziffer 10 ("diverse weitere Publikationen 2008") des ersten Teils des Anklagesachverhalts wird eingestellt.

4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 150, wovon bis und mit heute 188 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten.

5. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

6. Der Antrag der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich betreffend Anordnung des Berufsverbots wird abgewiesen.

7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2014 beschlagnahmten Gegenstände (VA Ordner 4 act. 506250 ff. und act. 506244 ff.):
   - roter Ordner "Standard Bank 2006 - 2008";
   - grauer Ordner "Ist WB";
   - gelber Ordner "Stalking Vertragsunterlagen Cayman";
   - Agenda (Siegel Nr. 949);
   - blauer Ordner "CS 2007 2008 2009 2010 CHF";
   - blauer Ordner "Standard Bank ab 04 2007 MUR GBP";
   - roter Ordner "EKK Dt. Konti"
   - roter Ordner "BANKING Credit Suisse Sparkonto Vorsorge Ruedi";
   - violetter Ordner "Geschlossene Konti Mietzins SKB UBS ZKB Heidi";
   - brauner Ordner "HSBC 2006 MUR GBP" (früher schwarzer Ordner);
   - vier Hängeregister "EKK", "HSBC", "MIGROSBANK", "STANDARD-BANK";
   - grauer Ordner "Stalking erste Anzeige Mai 2005";
   - grauer Ordner "Lie Detector Test";
   - brauner Ordner (ohne Beschriftung);
   - roter Ordner "RE Swiss Life 3. Säule KPT 2. Säule";
   - blauer Ordner "CS 2006 2007 2008 2009 2010 2011 USD EUR GBP SGD Depot";
   - gelber Ordner "Postfinance Seit 1996 SKB Helena Seit 2006";
   - schwarzer Ordner "Migros 2009 2010";
   - grauer Ordner "English Book 2010" (Siegel Nr. 951);
   - 9 Sichtmäppchen je mit Unterlagen der Credit Suisse, Migros Bank AG, UBS AG, Schwyzer Kantonalbank, Standard Bank, Lienhard & Partner

Privatbank Zürich, Swiss Life AG, Postfinance und Pfizer AG (Siegel Nr. 951);

- 1 Sichtmäppchen mit diversen Rechnungen und Quittungen sowie eine grüne Box mit diversen Gegenständen und Schriftstücken (Siegel Nr. 951, Kiste 5);

werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung werden die Gegenstände nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.

8. Bezüglich der folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2014 beschlagnahmten Gegenstände (VA Ordner 4 act. 506250 ff. und act. 506244 ff.):

- gelber Ordner "Swiss Whistleblower";
- blauer Ordner "EGMR";
- roter Ordner "Speeches";
- durch Gummibänder verbundener Stapel von schriftlichen Unterlagen, teils in Sichtmäppchen, teils offen (Siegel Nr. 951, Kiste 5);

wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft eine nicht erstreckbare Frist von 3 Monaten angesetzt, um konkret zu substantiieren, welche Schriftstücke ohne inkriminierte Bankdaten herausverlangt werden.

Bei Säumnis oder Stillschweigen wird Verzicht auf die Herausgabe angenommen, wobei ungenügende Substantiierung des Antrags der Säumnis gleichgestellt wird.

Nach Ablauf der Frist werden diese Gegenstände mit Ausnahme der allenfalls herausgegebenen Schriftstücke eingezogen und vernichtet.

9. Das Mobiltelefon der Marke "HTC", IMEI-Nr. 356384006115081 (Siegel Nr. 947), mit SIM-Card, wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung wird das Mobiltelefon nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.

10. Bezüglich der folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2014 beschlagnahmten Datenträger (VA Ordner 4 act. 506250 ff. und act. 506244 ff.):

- 1 CD Verbatime, Nr. 144, "Nov 9, 2005" (Siegel Nr. 942);
- 1 DVD Datawrite, Nr. 141, "JB Data" (Siegel Nr. 942);
- 1 Tasche "CASELOGIC" mit 15 CD's, Nr. 146 - 160 (Siegel Nr. 942);
- 19 CD's, Nr. 83-101 (Siegel Nr. 942);
- 1 externe Festplatte (schwarz, unbeschriftet, Noname) (Siegel Nr. 942, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich);
- 1 externe Festplatte, Marke FUJITSU SIEMENS (Siegel Nr. 942, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich);
- 1 PC Marke "Speedmaster" PC MT6 (Siegel Nr. 945, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich);
- 1 USB Stick "Pfitzer" (Siegel Nr. 945);
- 1 USB Stick "Verbatim" mit Aufschrift "Ruedi" (Siegel Nr. 945, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich)
- 1 PC Marke "SONY", VAIO inkl. im Laufwerk E (Brenner) eigelegte CD TDK "T+C" (Siegel Nr. 946);
- 1 externe Festplatte, Marke "iomega" (Siegel Nr. 946, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich);
- 1 DVD Maxell, Nr. 74 (Siegel Nr. 946);
- 1 Notebook Marke "Asus" (Siegel Nr. 947, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich);
- 1 Laptop Marke "Sony", Modell PCG-4H6P (Siegel Nr. 947);
- 1 Mac Book Pro (Siegel Nr. 947);
- 1 USB-Stick "INSPIRA" 128 MB (Siegel Nr. 947, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich);
- 1 externe Festplatte, "MS-TECH" (Siegel Nr. 949, Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts des Kantons Zürich);

wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft eine nicht erstreckbare Frist von 3 Monaten angesetzt, um konkret unter Angabe des Dateinamens,

des Pfades und des Datenträgers zu substantiieren, welche Dateien ohne inkriminierte Bankdaten er in Kopie herausverlangen möchte.

Bei Säumnis oder Stillschweigen wird Verzicht auf die Herausgabe einer Kopie angenommen, wobei ungenügende Substantiierung des Antrags der Säumnis gleichgestellt wird.

Liegt ein hinreichend substantiierter Herausgabeantrag vor, wird dem Beschuldigten eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Leistung eines Vorschusses für die mit dem Kopieren der Dateien verbundenen Kosten angesetzt.

Bei Säumnis wird Verzicht auf die Herausgabe von Kopien angenommen.

Nach Eintritt der Rechtskraft werden diese Datenträger eingezogen und vernichtet.

Die Harddisc mit den nach Erledigung des Entsiegelungsverfahrens freigegebenen Dateien (VA Ordner 25 act. 545001) bleibt nach Eintritt der Rechtskraft als Beweismittel bei den Akten.

11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 25'000. Über die weiteren Kosten (Barauslagen usw.) wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

12. Die Kosten der Untersuchung, inklusive diejenigen des obergerichtlichen Entsiegelungsverfahrens (Geschäfts-Nr. TF110003) in der Höhe von CHF 29'640, und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird separat entschieden.

14. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (übergeben);
- den Vertreter der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben);

und hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich;
- den Vertreter der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privatklägerschaft;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern;

und nach Eintritt der Rechtskraft an die zuständigen Amtsstellen.

15. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
9. Abteilung

Der Vorsitzende:

Dr. S. Aeppli

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Höchli

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.